

# JURISTISCHER PARKPLATZ

## I. Gefährliche Autostraßen. Haftung der Provinz.

Ein Kraftfahrer fuhr auf einer Provinzialstraße mit seiner Ehefrau und anderen Bekannten. In einer Linkskurve kam der Wagen ins Rutschen, wurde durch die schräg abfallende rechte Straßenseite nach dem äußeren Straßenrande hinabgetrieben, machte plötzlich eine Wendung und schlug an der Böschung der linken Straßenseite um. Der Führer wurde tot unter dem Wagen hervorgezogen, seine Ehefrau war auch verletzt. Sie verlangte von dem Provinzialverband Schadenersatz. In beiden Vorinstanzen siegte sie, das Reichsgericht bestätigte das letzte Urteil. In der Ansicht des Oberlandesgerichts, daß dem beklagten Provinzialverband als Eigentümer der dem öffentlichen Verkehr dienenden Landstraße die Verpflichtung obliege, den Verkehr auf dieser Straße vor Gefahren zu sichern, sah das Reichsgericht keinen Rechtsirrtum. Gegen diese Verkehrssicherungspflicht habe der Provinzialverband verstoßen, indem er geduldet habe, daß die äußere rechte Straßenseite in der Linkskurve mindestens 10 cm tiefer lag als die Straßenmitte, wodurch für Kraftwagen die Gefahr bestand, nach dem Außenrande der Straße hin abgetrieben zu werden und ins Schleudern zu kommen. Sei auch vielleicht mit Rücksicht auf den Fuhrwerksverkehr eine Erhöhung der Kurve über die Straßenmitte nicht zu verlangen, so müsse doch im Interesse der Verkehrssicherheit die Außenseite zum mindesten auf gleicher Höhe mit der Straßenmitte liegen. Da auch der gefährliche Zustand der Provinz bekannt war, mußte antragsgemäß Verurteilung erfolgen.

## II. Wann darf einäugigen Kraftfahrzeugführern der Führerschein nicht entzogen werden?

Einäugige Personen werden in der Regel zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet zu gelten haben. Einem Kraftfahrer wurde aber trotzdem vor längerer Zeit der Führerschein erteilt. Er wurde ihm jedoch späterhin entzogen. Hierbei beruhigte er sich aber nicht, sondern rief schließlich die höchste Instanz, das Oberverwaltungsgericht, an. Dies führte in seinem Urteil aus, daß es nach den gesetzlichen Vorschriften darauf ankomme, ob Tatsachen festgestellt seien, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person nicht geeignet sei,

Kraftfahrzeuge zu führen. Als maßgebend könnten aber nur neue Tatsachen oder solche Tatsachen für die Entziehung des Führerscheins in Betracht kommen, welche zurzeit seiner Erteilung noch nicht bekannt gewesen seien. Eine Feststellung von solchen Tatsachen könne nicht erfolgen, welche schon bekannt waren, als der Führerschein erteilt worden war. Obschon der Kraftfahrer zu den einäugigen Personen gehöre, sei ihm früher der Führerschein erteilt worden. Der Umstand, daß später Vorschriften ergangen seien, die schärfer seien als früher, gebe den Behörden keinen triftigen Grund, den früher erteilten Führerschein zu entziehen. Rückwirkende Kraft könne den betreffenden schärferen Vorschriften nicht beigelegt werden. Bedeutungslos sei auch das Vorbringen der Behörde, sie habe die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nur unter dem Vorbehalt der Zurücknahme erteilt, falls schärfere Vorschriften für die Eignung der Kraftwagenführer ergehen sollten. Ein solcher Widerruf sei deshalb belanglos, weil die Entziehung des Führerscheins durch reichsgesetzliche Vorschriften erschöpfend geregelt sei.

## III. Armzeichen der Verkehrspolizisten.

Ein Kraftfahrer versuchte in einem Strafverfahren darzutun, daß der Bestand und die Verbindlichkeit eines gegebenen Haltezeichens nur solange dauere, als der Beamte den Arm oder beide Arme in dieser Lage hält, und erlösche, sobald er sie sinken läßt. Diese Auffassung wurde — weil zutreffend — als rechtsirrig bezeichnet. Einmal würde diese Art der Zeichengebung gar nicht durchzuführen sein, weil der Polizist physisch dazu nicht in der Lage ist. Man würde eine unerfüllbare Forderung an ihn stellen, wenn man von ihm verlangen wolle, daß er ausnahmslos für die ganze, oft recht erhebliche Dauer der Zeichengebung die Arme ununterbrochen hochhalten muß. Als vernünftiger Wille der Vorschriften muß selbstverständlich gelten, daß das Zeichen, wenn es einmal durch Ausstrecken eines oder beider Arme gegeben ist, auch wenn die Arme herabgenommen werden, solange in seiner Wirkung fort dauert als sich aus der Gesamthaltung des das Zeichen gebenden Polizeibeamten für die Verkehrsteilnehmer dessen Wille, es aufrecht zu erhalten und fortbestehen zu lassen, deutlich und unverkennbar ergibt.